



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/575-2020/1
(Az.: IF/F 43.1 1566/12 Gen 2019/035)
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.07.2022
Ihr Ansprechpartner/in: Frau Henkes
Zimmernummer: 6.6.36
Telefon: 069 2714 4924
E-Mail: andrea.henkes@rpda.hessen.de
Datum: 27. Juli 2022

Mit Zustellungsurkunde

Equinix (Germany) GmbH
z.Hd. des Geschäftsführers
Herrn Jens-Peter Feidner
Rebstöcker Straße 33
60326 Frankfurt am Main

Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der Notstromdieselmotoranlage zum erweiterten Rechenzentrum FR 2.6 und Notstromdieselmotoranlage zum erweiterten Rechenzentrum FR 9 vom 13.April 2022, Az.: s.o.;

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12. Juli 2022 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht folgende Entscheidung:

1. Die sofortige Vollziehung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 13. April 2022, Gz: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/575-2020/1 (Az.: IV/F 43.1 1566/12 Gen 2019/035), wird angeordnet.
2. Diese Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

Gegen die oben genannte Genehmigung wurde mit den Schriftsätzen vom 06. Juli 2022 durch den BUND Landesverband Hessen e.V. und vom 06. Juli 2022 durch die h.a.l.m elektronik GmbH u.a. Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erhoben. Hierdurch tritt nach § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Vollzugs der Genehmigung ein.

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 12. Juli 2022, am selben Tag per E-Mail eingereicht, die sofortige Vollziehung der obigen Genehmigung nach den §§ 80

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (69) 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (69) 2714 - 5950 (allgemein)- 2 -



Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO anzuordnen. Für die Begründung wird auf den Antrag sowie auf die folgenden Erwägungen, die die vorgebrachten Gründe mit einbeziehen, verwiesen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht aufgrund §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO. Die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse des Beteiligten.

Die Genehmigung vom 13. April 2022 berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 17 Notstromdieselmotoren zur Notstromversorgung des Rechenzentrums FR 2.6 sowie zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Notstromdieselmotoren zur Notstromversorgung des Rechenzentrums FR 9. Die Notstromdieselmotoranlagen dürfen zur Notstromversorgung der Rechenzentren (nur) bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung betrieben werden. Daneben sind regelmäßige Tests zugelassen – zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft im Notstromfall. Das Vorhandensein und der einwandfreie Betrieb der Notstromdieselmotoranlagen ist für die Nutzung des jeweiligen Rechenzentrums notwendig.

Equinix hat deutschlandweit in Frankfurt seinen Hauptstandort für Rechenzentren – mit Kunden, die u.a. Künstliche Intelligenz anbieten und nutzen, und Netzdienstleistern für Kunden, die Internet nutzen (für Cloud, Blockchain, Retailonline, Netflix, Youtube, Tools für Video-Konferenzen und sonstige Anwendungen, die online abgerufen und genutzt werden können). Die diversen Internetverbindungen sind für die voranschreitende Digitalisierung verbunden mit einer Vernetzung von Daten notwendig, vor allem um den wachsenden Bedarf an Datennutzung und -vernetzung zu decken. Auch Kreditkarten zum Bezahlen oder e-car-sharing funktionieren über Internet-Anwendungen, deren Software über eine Cloud bereit steht. Aufgrund des erheblichen Datenflusses ist das Vorhandensein von Rechenzentren vor allem im Raum Frankfurt als Internet-Knoten heutzutage unerlässlich. Für jede Art der digitalen Kommunikation sind Rechenzentren notwendig.

Bei einem unkontrollierten Herunterfahren der Server, so beispielsweise durch plötzlichen Ausfall der öffentlichen Stromversorgung, kann eine Sicherung der gespeicherten Daten nicht garantiert werden. Daher ist ein Betrieb eines Rechenzentrums ohne eine Vorsorgeeinrichtung für einen Stromausfall in der Praxis nicht vorzufinden. Rechenzentren gehören zur kritischen Infrastruktur.

Ein Abwarten eines Verwaltungsstreitverfahrens für die Nutzung der Genehmigung ist für den Betreiber eine hohe wirtschaftliche Belastung, die entgegenstehenden Belangen Dritter überwiegt. Aufgrund der Annahme, dass die Genehmigung jeweils rechtmäßig erteilt wurde und im Verwaltungsstreitverfahren mit einer Abweisung der Klage zu rechnen ist, stehen keine Belange Dritter, die nicht bereits im Rahmen der Genehmigung Berücksichtigung gefunden haben, dem Betrieb der Notstromdieselmotoren entgegen. Die Genehmigung wurde aufgrund einer umfassenden und angemessenen Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erteilt. Die vorgebrachten Einwendungen wurden erörtert und mit in die Entscheidung einbezogen. Aufgrund der eingefügten Nebenbestimmungen ist die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen

sichergestellt. Die Nebenbestimmungen ergaben sich aus einer umfassenden Beteiligung der Fachbehörden, die eine vollständige Überprüfung vornahmen und keine der Erteilung der Genehmigung entgegenstehenden Belange sehen konnten.

Die Betreiber der Rechenzentren und der Notstromdieselmotoranlagen haben bereits erhebliche wirtschaftliche Investitionen getätigt, sodass es zu erheblichen Verlusten führen würde, wenn diese nicht durch einen Betrieb wieder ausgeglichen werden würden. Bereits jetzt wurden in Hinblick auf die erwartete Genehmigung privatrechtliche Verträge geschlossen und Personalkosten aufgewendet. Ebenfalls wurden bereits umfassende Vorbereitungsmaßnahmen für den späteren Betrieb getroffen. In diesem konkreten Fall sind auch nicht nur die Auswirkungen eines Entfalls der sofortigen Vollziehung für den Betrieb der Notstromdieselmotoranlagen mit einzubeziehen, sondern auch die Bedeutung für das daran angrenzende und von dem Betrieb abhängige Rechenzentrum. Auch wenn keine tatsächliche Abhängigkeit besteht, so erscheint ein Betrieb des Rechenzentrums ohne die erforderlichen Notstromdieselmotoranlagen nicht wirtschaftlich sinnvoll, da bei einem Ausfall der öffentlichen Stromversorgung oben beschriebene Szenarien eintreten und so nicht nur wirtschaftliche Verträge nicht eingehalten werden können, sondern auch mögliche Schadensersatzansprüche drohen. Aus diesen Gründen besteht zum einen ein öffentliches Interesse, vor allem der Vertragspartner und der Allgemeinheit, an der sofortigen Vollziehung, andererseits auch das der Beteiligten. Auch wenn der Abschluss von Verträgen vor tatsächlicher Erteilung der Genehmigung unter Umständen der Risikosphäre der Antragstellerin zugerechnet werden kann, so ist zumindest die deutliche zeitliche Verzögerung eines Verwaltungsstreitverfahrens, den bereits jetzt getätigten Investitionen und dem Bestreben der Betreiber, von der Genehmigung Gebrauch zu machen, höher zu wiegen, als das Interesse eines Dritten an der Aussetzung - dies vor allem in Zusammenhang mit dem Vorliegen einer rechtmäßigen Genehmigung. Das Vorliegen dieser wirtschaftlichen Risiken ohne den Betrieb wurde glaubhaft und verständlich vorgetragen.

Diese Anordnung ergeht aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 14 HVwKostG verwaltungskostenfrei.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Anordnung die Möglichkeit eines Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, ersucht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Andrea Henkes

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.